

III. Das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Unter dem 21. März 1871 legte im Namen des Kaisers der Reichskanzler dem Reichstage den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschloffen worden“, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages. I. Session 1871. Nr. 4.

Die kurzen Motive führen aus, die „Zerstreung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruhe“ in verschiedenen Urkunden, sei ein Uebelstand, die Zusammenfassung der in denselben enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokument sei ein nicht zu verkennendes Bedürfnis. Auch sei die Terminologie Kaiser und Reich durchzuführen. „Die vorliegende Verfassung des Deutschen Reichs hat den Zweck, diesen formellen Mißständen abzuhelpfen. Materielle Aenderungen des bestehenden Verfassungsrechts beabsichtigt sie nicht.“ Nur eine Bestimmung über die Bildung des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten sei neu.

Die erste Beratung im Reichstage fand am 27. März, die zweite am 1., 3. und 4. April, die dritte am 14. April 1871 statt. (Vgl. Stenogr. Ber. I. Session 1871. I. S. 22, 94—109, 111—136, 137—163, 221—223.)

Das zustandgekommene Gesetz ist oben auf S. 3—71 zum Abdruck gebracht.

IV. Text der Versailler Verträge.

Es folgt nun der Wortlaut der oben sub A 1—3 angegebenen Verträge.